

VI. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Anträge der vorberatenden Kommission vom 6. Februar 2006

Art. 25bis (neu im Nachtrag): Bei Majorzwahlen werden nicht gezählt:
a) Kandidatennamen sowie Namen von anderen wählbaren Personen, die nicht angekreuzt sind;
b) angekreuzte und zugleich gestrichene Kandidatennamen sowie Namen von anderen wählbaren Personen.

Randtitel: a^{bis}) Auszählung bei Majorzwahlen

Art. 53bis: Streichen.